

Thiergattung ausgehen, welche es wolle, ohne Rücksicht auf den beschädigten Gegenstand, schadlos gehalten werde. Wie ich meine Abstimmung einrichten werde, ist mir selbst noch nicht klar; ich werde sehen, was noch in der Sache folgt. Für den vierten Antrag werde ich mich unbedingt erklären.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Obwohl ich mich in derselben Lage, wie der geehrte Herr Vicepräsident, zu befinden, nämlich zu denjenigen zu gehören glaube, welche die Sache unbefangenen beurtheilen können, indem ich weder den Berechtigten, noch den Verpflichteten angehöre, so bin ich doch, was die Sache selbst anlangt, entgegengesetzter Ansicht. Ich werde mich für die Anträge der Majorität erklären, und bemerke nur beiläufig, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn dieselbe die Seite 24 aufgestellten Einwendungen der Minorität widerlegt hätte, was nunmehr von dem Abgeordneten Joseph geschehen ist. Wirft man einen Blick auf unsere Gesetzgebung über die Jagd, so wird man allerdings dem Abgeordneten Scholze beistimmen müssen, daß hierin Sachsen sehr vielen Ländern nachstehe, daß in Sachsen nur zur Zeit des fremden Gouvernements die vortheilhaftesten Grundsätze für den kleinen Grundbesitz durch das mehrerwähnte Patent ausgesprochen worden sind. Haben diese, wie von Seiten des königlichen Herrn Commissars bemerkt wurde, zu Zweifeln Veranlassung gegeben, so kann ich nicht unerwähnt lassen, daß von jeher sich in Sachsen bei den höhern Stellen eine gewisse Vorliebe für die Jagd aus sehr natürlichen Gründen gezeigt hat, und daß man daher sehr leicht gegen die dort ausgesprochenen Sätze Zweifel erregen könnte. Es ist eingewendet worden, wenn die Anträge der Majorität durchgingen, würde die Jagd für den Berechtigten gänzlich aufhören. Das ist nicht der Fall. Es wird dem Berechtigten immer freistehen, auf eigenem Grund und Boden beliebig zu jagen. Hegt er zu großen Wildstand, so werden die Gemeinden schon sorgen, wenn das Wild auf ihre Fluren übertritt, daß dieser Wildstand nicht mehr ein so hoher bleibt. Mich bestimmt, für die Majorität der Deputation zu stimmen, das rechtliche Verhältniß, welches der Jagd zu Grunde liegt. Es wurde von dem königlichen Herrn Commissar in Zweifel gezogen, daß hier wirklich eine Servitut vorhanden sei, indem er anführte, daß das Jagdbefugniß nicht nothwendig mit dem Grundbesitz verbunden sei. In so fern ist es einrichtiges Kriterium, daß das Befugniß deshalb nicht gerade Servitut genannt werden kann. Man muß jedoch dagegen erinnern, daß es desto schlimmer ist, wenn das Jagdbefugniß nicht mit dem Grundbesitz verbunden ist. Desto mehr ist der Staat aufgefordert, hier gewisse Schranken zu ziehen; denn das läßt sich denken, daß der Jagdberechtigte, welcher in dem Bezirke ein Grundstück nicht besitzt, den Wildstand möglichst hegen werde. Es wurde von derselben Seite bemerkt, daß die Ablösung nicht eine solche genannt werden könne, sondern nur eine Uebertragung des rechtlichen Befugnisses auf eine andere Person sei. Dies muß ich jedoch in Abrede stellen. Habe ich in Obigem so weit zugeben müssen, daß man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche das Jagdbefugniß nicht eigentlich eine Servitut aus den von dem Herrn königlichen Commissar angeführten Gründe benennen könne, so muß man doch dabei stehen

bleiben, daß es seiner ganzen Beschaffenheit nach eine Realservitut sei. Diese Realservitut enthält so lästige und drückende Beschwerden, wie keine andere Servitut, z. B. die Wegeservitut, jus viae, Huthungsgerechtigkeit, jus pascendi, und Beides in so ausgedehnter Maaße, wie diese Servituten an sich sonst nicht vorkommen; denn der Jäger ist nicht verpflichtet, auf einem bestimmten Pfade über das Grundstück zu gehen, sondern er kann über alle Theile desselben gehen. Eben so verhält es sich mit dem Huthungsbefugniß, das Vieh behütet zu jeder Zeit das ganze Feld. Also findet nicht nur die größte Aehnlichkeit mit einer Servitut statt, sondern dieses Rechtsverhältniß ist wirklich für den Verpflichteten als Servitut zu betrachten. Wenn nun diese Servitut abgelöst wird, so geht das Befugniß nicht auf den Andern über, sondern es tritt die natürliche Freiheit des Grundstücks ein, wie bei Ablösung einer jeden andern Servitut der Fall ist. Daß der Grundstücksbesitzer für sich oder auch im Verein mit Andern alsdann das Recht haben muß, das Wild auf seinem Felde zu erlegen, versteht sich von selbst. Ich muß auch darauf hinweisen, daß im Mittelalter im Allgemeinen, wiewohl unter gewissen Ausnahmen, die Jagd freigegeben war, daß sie erst im sechszehnten Jahrhundert in Sachsen zu einem Regal sich ausgebildet hat, und geht man auf die Entstehungsweise des Jagdbefugnisses in Bezug auf die Privaten zurück, so findet man als Erwerbungsarten theils Belehnung, theils Verjährung, zum Theil Gesetze selbst. Es ist in Sachsen anerkannt worden, daß die Grundherrschaften das Jagdbefugniß über die Rusticalien ausüben. Ist es richtig, daß in Sachsen das Jagdbefugniß hauptsächlich durch Gesetz begründet sei, so ist es um so weniger bedenklich, dasselbe wieder durch Gesetz aufzuheben, zumal vorausgesetzt wird, daß die Berechtigten volle Entschädigung erlangen sollen. Es wurde ferner von den Schwierigkeiten der Ablösung gesprochen. Es ist wohl zuzugeben, daß derartige Schwierigkeiten eintreten können; aber ich sollte glauben, daß die Größe des jagdleidenden Areal's einerseits und der Ertrag der Jagd nach einer Durchschnittsberechnung von gewissen Jahren, von 10—20 Jahren, andererseits auch hier einen Maaßstab abgeben können. Wurde dann auf die Gefährlichkeiten in polizeilicher Rücksicht hingewiesen, daß man doch nicht jedem Grundstücksbesitzer gestatten könne, mit der Flinte herauszugehen, so muß ich entgegnen, daß man unter Grundstücksbesitzern doch nicht sofort Wildddiebe und Räuber vermuthen dürfe. Natürlicher ist es, anzunehmen, daß Jeder berechtigt ist, mit der Waffe zu gehen, und daß nur in einer Zeit, wo die Sicherheit der Personen gefährdet war, die polizeilichen hierauf Bezug habenden Verbote erlassen worden sind. Wenn diese noch jetzt in so ausgedehntem Maaße fortbestehen, so beweist das nichts für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung selbst. Uebrigens ist nicht verlangt worden, daß jeder Grundstücksbesitzer — obschon es das Natürlichste wäre, daß er die Jagd auf seinem Grundstücke ausübe — sondern daß die Grundstücksbesitzer im Vereine, die dann einen Flurschützen anzustellen hätten, die Jagd ausüben sollen. Es ist auf das Jagdvergnügen hingewiesen worden. Das Nöthige ist bereits darauf entgegnet. Es ist gewiß vorauszusetzen, daß Niemandem in der Ständeversammlung in den Sinn gä-